

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Entlassung von Verbandsanteilen aus der Feldmarksgenossenschaft Atzum

Die Stadt Wolfenbüttel als Aufsichtsbehörde über die Feldmarksgenossenschaft Atzum (Realverband) beabsichtigt, die Grundstücke und Flächen im Gebiet der Feldmarksgenossenschaft Atzum, die im untenstehenden Lageplan gekennzeichnet sind, aus der Feldmarksgenossenschaft Atzum zu entlassen und dadurch diejenigen Verbandsanteile an der Feldmarksgenossenschaft, die mit den betreffenden Grundstücken und Flächen verbunden sind, erlöschen zu lassen.

Mit dieser Bekanntmachung kommt die Stadt Wolfenbüttel ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 43 Abs. 2 des Realverbandgesetzes (RealVG ND) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395), nach.

Die geplante Maßnahme ist aus Sicht der Feldmarksgenossenschaft wie auch der Stadt erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Feldmarksgenossenschaft zu gewährleisten. Die Feldmarksgenossenschaft Atzum besteht nach dem Nds. Realverbandsgesetz und ihrer Satzung vom 17.03.1971 aus Eigentümern landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Gebiet der Feldmark Atzum. Zur Zeit der Gründung der Feldmarksgenossenschaft Atzum gehörten daher auch viele Grundstücke dazu, die inzwischen bebaut sind oder innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Durch diese Nutzungsänderung allein erlischt die Mitgliedschaft in der Feldmarksgenossenschaft nicht. Daher hat die Bebauung oder Überplanung der früher landwirtschaftlich genutzten Flächen keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft.

Seit Inkrafttreten des RealVG ND vom 20.11.1969 ist ein Ausscheiden aus der Feldmarksgenossenschaft nur noch durch eine förmliche Entlassung nach §§ 15, 15a und 43 RealVG ND möglich. Die Feldmarksgenossenschaft Atzum hat auf Grund des einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16.02.2018 bei der Stadt Wolfenbüttel beantragt, zu verfügen, dass die nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen entlassen werden und dadurch diejenigen Verbandsanteile an der Feldmarksgenossenschaft, die mit den betreffenden Grundstücken und Flächen verbunden sind, erlöschen. Die hiervon betroffenen Flächen sind in dem Lageplan kenntlich gemacht worden, welcher Bestandteil des Beschlusses ist.

Die von § 43 RealVG ND geforderten Voraussetzungen für eine Entlassung der hiervon betroffenen Grundstücke und Flächen liegen vor.

Die betroffenen Grundstücke liegen im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wolfenbüttel und dienen auf Dauer keinem land- oder forstwirtschaftlichen Zweck mehr. Es handelt sich bei diesen Grundstücken um öffentliche Straßen, Wege und sonstigen Flächen, sowie um Flächen, die dem Wohnen dienen. Außerdem besteht kein unmittelbarer Bezug zur Feldmark, so dass die betroffenen Eigentümer bei der Nutzung ihrer Grundstücke nicht mehr auf die Mitgliedschaft in der Feldmarksgenossenschaft Atzum angewiesen sind.

Auch die Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Feldmarksgenossenschaft werden durch die Entlassung dieser Grundstücke nicht gefährdet, da die Eigentümer seit geraumer Zeit keine aktiven Mitglieder der Feldmarksgenossenschaft Atzum sind und somit auch keine Mittel für diese aufbringen.

Hinweis gemäß § 43 Abs. 2 RealVG ND:

Die Stadt Wolfenbüttel weist hiermit alle Mitglieder und Gläubiger der Feldmarksgenossenschaft Atzum darauf hin, dass Einwendungen gegen die geplante Verfügung der Stadt Wolfenbüttel innerhalb eines Monats schriftlich bei der Stadt Wolfenbüttel, Postfach 1864, 38299 Wolfenbüttel, erhoben werden können. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung erstmals veröffentlicht worden ist.

Der Lageplan, der die betroffenen Grundstücke beinhaltet, kann während der Öffnungszeiten der Stadt Wolfenbüttel (Montag – Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) im Bürgeramt, Stadtmarkt 3-6, Zimmer 200-B, eingesehen werden.

Wolfenbüttel, den 20.03.2019
 Stadt Wolfenbüttel
 Der Bürgermeister
 gez.
 Pink

